

## Schule Holziken

Primarschule und  
Kindergarten  
Schulleitung Richard Suter  
Mail: schulleitung.holziken@schulen-aargau.ch

Telefon: 062 721 53 28  
Mobil: 079 323 33 38  
Hauptstrasse 26  
5043 Holziken



11. Februar 2021

## Neueste Informationen und Weisungen vom Bildungsdepartement: Maskentragpflicht für Primarschülerinnen und Primarschüler

Sehr geehrte Eltern

Das Bildungsdepartement des Kantons Aargau hat aufgrund der nach wie vor angespannten Situation rund um den Corona-Virus die Maskentragpflicht auf die Primarschulen ausgeweitet. Bisher mussten bloss die Holziker Oberstufenschülerinnen und –schüler in Schöttland Masken tragen, nun werden auch die Primarschüler vor Ort miteinbezogen. Die meisten umliegenden Kantone haben die Maskenpflicht für Primarschüler bereits verordnet.

### Maskenpflicht für Holziker Schülerinnen und Schüler ab der 4./5. und 6. Klasse

Gemäss dem Aargauer Bildungsdepartement gilt die Maskenpflicht eigentlich ab der 5. Klasse. Wenn aber wie bei uns in Holziken die 4. - und 5. Klässler zusammen eine Abteilung bilden, so gilt die Maskenpflicht auch für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse.

### Was heisst das jetzt für die Holziker Kinder ab der 4. Klasse?

Die Maskenpflicht gilt ab Montag, 15. Februar 2021. Jede Schülerin, jeder Schüler erhält am ersten Schultag nach den Sportferien ein Maskenset mit mindestens 9 Masken (je eine Maske pro Schulhalbtage). Die Masken werden wöchentlich kostenlos von der Schule/Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Maskentragpflicht gilt auf dem Schulareal, in den Schulhäusern/Turnhalle und in den Schulräumen.

Kinder, die in die unteren Klassen (3. Klasse und tiefer) gehen, können auf freiwilliger Basis ebenfalls Masken tragen, müssen sie aber selber organisieren und bezahlen.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- für einzelne Schüler/innen, die Vorträge/Präsentationen halten;
- im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten => freiwillig selbstverständlich schon
- auf dem Schulareal/in den Pausen, wenn die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren;
- für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können; das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die einen medizinischen oder psychologischen Berufshintergrund hat; allfällige Attests bitte über die Klassenlehrperson mir zukommen lassen;

Die bisherigen Verhaltensvorschriften und Weisungen auf dem Schulgelände und in den Schulräumlichkeiten gelten für Erwachsene weiterhin, ebenso die Hygienevorschriften.

Ich bitte um Kenntnisnahme, danke Ihnen fürs Verständnis und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Richard Suter, Schulleiter